



Back to the Future - Beschäftigung

Antworten zu Anfragen zum Call Back to the Future – Beschäftigung vom 20.06.2016

Frage:

Welche Auswirkungen haben durch den Förderungsnehmer nicht verursachte Unterbesetzungen der zur Verfügung gestellten Plätze auf die Zahlungen gemäß Zahlungsplan?

Antwort:

Grundsätzlich erfolgt die Zahlung an den Förderungsnehmer auf Basis eines, im Förderungsvertrag festgelegten Zahlungsplanes.

Bei gravierenden budgetären Abweichungen (egal aus welchem Grund), behalten sich die Fördergeberinnen vor, die Zahlungen an die pro Kalenderquartal nachgewiesenen und ESF förderfähigen Kosten anzupassen.

Frage

Die Endabrechnung für den Zeitraum 1.10.2016 – 30.9.2017 erfolgt auf Basis der Istkosten bis Ende Nov. 2017 – wie fließen durch den Förderungsnehmer nicht verursachte Unterbesetzungen der zur Verfügung gestellten Plätze und damit verursachte höheren Kosten/genutzten Platz bzw. reduzierte Eigenerwirtschaftung in die Endabrechnung ein?

Antwort:

Die budgetierten Kosten bilden den maximal förderbaren Betrag.

Sollte die Eigenerwirtschaftung geringer ausfallen als budgetiert, die Ausgaben jedoch gleich bleiben, hat der Projektträger die Differenz aus Eigenmittel auszugleichen.

Frage

Für das Projekt benötigte Investitionen können nach Freigabe vorfinanziert werden und sind dann über die Projektkosten in Form von AfA abzuschreiben. Korrekt?

Antwort:

Für Investitionen, die vom Träger selbst vorfinanziert werden, ist keine gesonderte Freigabe vorgesehen; da Anlagegüter (AfA) zu den ESF-zuschussfähigen Kosten gehören.

Investitionen, die im Jahr der Anschaffung zur Gänze gefördert werden sollen, sind **außerhalb** des Finanzplans auf dem hierfür bereitgestellten Formular darzulegen. Diese Kosten scheinen im Finanzplan als Kostenfaktor somit gar nicht auf.

Frage

Wie ist das Vorgehen wenn die gesamte Projektlaufzeit kürzer als die Abschreibungsdauer ist?

Antwort:

Die Anschaffungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind nur in der Höhe der gesetzlichen Abschreibung zuschussfähig. Sollte die Projektlaufzeit kürzer als die Abschreibungsdauer sein, hat der Projektträger die Differenz zu tragen.

Frage:

Die Nutzungsrechte an Produkten welche im Auftrag Dritter gefertigt werden (z.B. endverpackte Ware) können gemäß der Dienstleistungsverträge nicht an den Fördergeber übergehen, sondern liegen beim beauftragenden Unternehmen – in diesem Fall würden nicht

die Nutzungsrechte sondern die Verwendung der durch den Auftraggeber bezahlten Gegenleistung an den Fördergeber übergehen und dem Projekt gemäß Projektbudget unterliegen (führt zu einer Reduktion der Förderung wenn die Budgets überschritten werden.) – ist das akzeptabel?

Antwort:

Wenn sich die Frage auf §27 des Förderungsvertrages bezieht kann folgende Antwort gegeben werden. Sollten im Rahmen des geförderten Projekts Produkte hergestellt werden, die innerhalb der nächsten 5 Jahre ab Förderungsbeginn einen Gewinn abwerfen, sind die FörderungsgeberInnen davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Diese behalten sich vor, einen wirtschaftlich gerechtfertigten Betrag bis zur Höhe der Förderung zurückzufordern.

Konkret bedeutet das, dass die Nutzungsrechte von Produkten im Rahmen einer Förderung für die FörderungsgeberInnen dann Relevanz haben, wenn aus dem Verkauf ein Gewinn erzielt wird.

Frage:

Beziehen sich die im Leistungskatalog angegebenen Kosten/Platz von max.€ 25.000,-- pro Platz/pro Förderjahr auf ein **Aufbaujahr** oder auf ein Jahr mit durchgehender Vollauslastung?

Antwort:

Die Kosten/Platz von max. € 25.000.- beziehen sich auf ein Jahr mit durchgehender Vollauslastung.

Präzisierung der Antwort vom 15.06.2016

Falls Ihr Konzept ein "Aufbauszenario" enthält (d.h. die Transitarbeitsplätze werden zeitlich verschoben angeboten), geben Sie bitte an, wann (Datum) jeweils wie viele Transitarbeitsplätze hinzukommen.

Antworten zu Anfragen zum Call Back to the Future – Beschäftigung vom 17.06.2016

Frage:

Im Konzept ist im Teil B unter Punkt 5 die Preisstruktur genannt. Welche Inhalte sind hier gewünscht? Ist ein Verweis auf Teil D des Konzepts respektive auf das beizulegende Excel-Formular ausreichend?

Antwort:

Ein Verweis auf das beizulegende Excel Formular ist ausreichend

Frage:

Im Leistungskatalog ist auf S. 4 lt. Punkt 2. Beschäftigungsphase eine „Eigenerwirtschaftung von mind. 20% zu erzielen“. Gehen wir recht in der Annahme, dass diese 20% sich auf die Erlöse, sprich Umsatz, aus den verschiedenen Aktivitäten beziehen und nicht auf den Gewinn aus denselben?

Antwort:

Unter "Eigenerwirtschaftung" sind Einnahmen des SÖB aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen zu verstehen.

Frage

Gehen wir recht in der Annahme, dass Einnahmen durch Arbeitskräfteüberlassung ebenfalls zu den Erlösen/Umsatz (siehe obige Frage) gerechnet werden können? Wird hier ein Richtwert der Einnahmen von den Fördergebern vorgegeben?

Antwort:

Die erste Frage ist mit ja zu beantworten (wobei: nicht "können", sondern "müssen"). Weiters gilt, dass im Überlassungsfall ein angemessenes Überlassungsentgelt (marktüblich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Transitarbeitskraft)

festzulegen ist und der Beschäftigerbetrieb mindestens ein Drittel der Lohn- und Lohnnebenkosten übernimmt.

Antworten zu Anfragen zum Call Back to the Future – Beschäftigung vom 15.06.2016

Frage:

Beziehen sich die im Leistungskatalog angegebenen Kosten/Platz von max. € 25.000,-- pro Platz/pro Förderjahr auf ein **Aufbaujahr** oder auf ein Jahr mit durchgehender Vollauslastung?

Antwort:

Die Kosten/Platz von max. € 25.000.- beziehen sich auf ein Jahr mit durchgehender Vollauslastung.

Antworten zu Anfragen zum Call Back to the Future – Beschäftigung vom 08.06.2016

Frage:

Gehen wir recht in der Annahme, dass bei Überlassung einer Transitarbeitskraft keine Nachbesetzung des Platzes erfolgt, da auch während der Überlassung dieser Platz als 'besetzt' gilt?

Antwort:

Nachbesetzungen erfolgen nach Förderablauf, bzw. nach Ermessen des Trägers. Ein Transitarbeitsplatz ist auch während einer Überlassung als "besetzt" anzusehen, weshalb sich die Frage einer Nachbesetzung daher so nicht stellt. Der Träger hat auf jeden Fall dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsabläufe im Projekt mit ausreichend eingesetztem Personal sichergestellt werden.

Frage:

Da unseren Erfahrungen nach saisonale Schwankungen in der Besetzung der Plätze zu erwarten sind, könnte eine Kompensation 'schwacher' Besetzungsmonate durch eine Überbuchung in 'starken' Monaten erreicht werden, so dass im Durchschnitt eine 100% Auslastung der Transitarbeitsplätze über die Projektlaufzeit hinweg erzielt werden kann. Ist eine solche Handhabung auch in Bezug auf 'Back to the future' vorstellbar?

Antwort:

Die Überlegungen entsprechen unserer Vorgangsweise. Anzustreben ist, dass über das ganze Jahr eine tatsächliche Vollauslastung gegeben ist

Frage

Nachdem eine rasche Vollauslastung des Projektes gewünscht ist und ein Eintritt in das Transitdienstverhältnis erst mit 01.12.2016 möglich ist: Gibt es konkrete Vorgaben bis spätestens welchem Zeitpunkt eine solche erreicht sein muss?

Antwort:

Die ersten Eintritte sollen gemäß Leistungskatalog spätestens ab 1.12.2016 erfolgen, nicht „erst mit 1.12.2016“. Eintritte können daher auch schon vorher erfolgen. Es gibt keinen konkreten Zeitpunkt, wann die Vollauslastung erreicht sein muss, es sollten jedoch alle Bemühungen darauf ausgerichtet sein, dass dies so rasch wie möglich erfolgt.

Frage

Auf Seite 5 des Leistungskatalogs wurde vermerkt dass über die Dauer des Dienstverhältnisses mindestens 12 Monatsstunden an sozialpädagogischer Betreuung anzubieten sind. Wie ist dieses zu verstehen? Ist damit gemeint, dass bei einem regulären Verbleib von 12 Monaten im Projekt einer Transitarbeitskraft mindestens 12 Stunden an

sozialpädagogischer Betreuung zur Verfügung gestellt wird, bei kürzerem Verbleib aliquot weniger?

Antwort:

Laut Leistungskatalog sind vom Träger über die Dauer des Dienstverhältnisses mindestens zwölf Monatsstunden an sozialpädagogischer Betreuung anzubieten, das tatsächliche Ausmaß hat sich aber an den Erfordernissen des Einzelfalls zu orientieren, kann einvernehmlich festgelegt werden und auch ein geringeres Stundenausmaß umfassen. – Dies ist unabhängig von der Teilnahmedauer der Transitarbeitskräfte. Da man die Dauer des Dienstverhältnisses bei Eintritt noch nicht weiß, kann aus rein logischer Überlegung keine Aliquotierung erfolgen.